



LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

LÜCKING & HÄRTEL GMBH

KOBERSHAIN + BERGSTRASSE 17 + 04889 BELGERN-SCHILDAU

Hess – Bauplanung
Güterbahnhofstraße 12a

04860 Torgau

Lücking & Härtel GmbH + Kobershain
Bergstraße 17 + 04889 Belgern-Schildau

fon: 034221 / 55 199-0

fax: 034221 / 55 199-80

info@luecking-haertel.de

www.luecking-haertel.de

Leipziger Volksbank

IBAN: DE49 8609 5604 0100 0020 35

BIC: GENODEF1LVB

Bearbeiter: D. Härtel

Datum: 15. Januar 2026

Außenbereichssatzung „Tauschwitz“ nach §35 Abs. 6 BauGB

hier: gutachterliche Stellungnahme zum Arten- und Biotopschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Arzberg befindet sich in einem Bauleitplanverfahren „Außenbereichssatzung Tauschwitz“. Im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB (Offenlage) hat u.a. die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen im Rahmen Ihrer Stellungnahme vom 24.06.2025 Nachforderungen aufgestellt. Es sollen Aussagen zum Artenschutz getroffen werden. Mit vorliegendem Schreiben wird dazu Stellung genommen.

Gemäß der Planzeichnung zum geänderten Entwurf der Außenbereichssatzung „Tauschwitz“ vom 10.12.2025 handelt es sich bei den vom Geltungsbereich betroffenen Flächen ausschließlich um vorhandene Wohngrundstücke mit Gartenanlagen. Dabei ist jedes vorhandene Wohngebäude bereits jetzt schon von gepflegten und anthropogen geprägten Gartenanlagen umschlossen.

Die Gärten liegen typischerweise direkt im Umfeld der Wohnhäuser und gehören formell zu den Grundstücken, welche die Wohnhäuser beherbergen. Sie dienen als Außenraum zur Nutzung durch die Hausbewohner. Sie ergänzen die Wohnfunktionen (Erholungsbereich, Spielzone, Nutzbeete) und schaffen Zugang zu Außenflächen für Freizeit, Gartenarbeit und soziale Aktivitäten.

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden. Es werden keine neuen Wohngrundstücke damit gesichert. Es handelt sich hierbei um die bauplanungsrechtliche Sicherung von bestehenden Wohngrundstücken. Somit sind durch das Vorhaben keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Aussagen zu gesetzlich geschützten Biotopen

Auf dem Vorhabenstandort befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Es kommt zu keinen Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope.

Aussagen zu artenschutzrelevanten Aspekten

Auf dem Vorhabenstandort befinden sich keine geschützten Arten. Das Artenspektrum des Vorhabenstandortes ist aufgrund der derzeitigen Nutzung sehr eng und begrenzt. Die Fläche hat als Lebensraum von Tieren und Pflanzen nur eine geringe Bedeutung.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG kann begründet ausgeschlossen werden, da durch das Inkraftsetzen der Außenbereichssatzung keine Änderung an der bisherigen Nutzung des Vorhabenstandorten erfolgt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen u.E. keine Bedenken gegenüber der Durchführung des Vorhabens.

Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung wie FFH-Lebensraumtypen oder geschützte Biotope sind i Geltungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

D. Härtel

Assessor des Höheren Dienstes
Umweltgutachter (DE-V-0283)